

GESCHÄFTSORDNUNG

TAGESHEIM SONNENMATT DER GEMEINDE MUTTENZ

vom 30. Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Leistungsumfang	3
§ 3	Leitung und Personal	4
B	Aufnahme und Betreuungsvertrag	4
§ 4	Aufnahmekriterien und Betreuungsvertrag	4
§ 5	Vertragsänderungen	5
§ 6	Kündigung	5
§ 7	Fotos und Videos	6
C	Betreuung	6
§ 8	Pädagogische Arbeit	6
§ 9	Eingewöhnungszeit	6
§ 10	Blockzeiten	6
§ 11	Aufsichtspflicht	7
§ 12	Krankheit und Unfall	7
§ 13	Ferien und Abwesenheiten	8
§ 14	Ernährung	8
§ 15	Pflegeprodukte	8
§ 16	Kleidung	9
§ 17	Versicherung	9
D	Tarife / Finanzielles	9
§ 18	Tarife	9
§ 19	Zahlungsweise	10
E	Schlussbestimmungen	11
§ 20	Beschwerdeinstanz	11
§ 21	Aufhebung von Recht	11
§ 22	Inkrafttreten	11

Der Gemeinderat von Muttenz, gestützt auf § 21 Abs. 2 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz vom 13. Juni 2024, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Geschäftsordnung regelt die Führung des Tagesheims Sonnenmatt (nachfolgend Tagesheim genannt) in Ausführung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz vom 13. Juni 2024.

§ 2 Leistungsumfang

- ¹ Das Tagesheim bietet Tagesbetreuungsplätze in erster Linie für Kinder an, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Muttenz Wohnsitz haben.
- ² Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über das Tagesheim liegt bei der zuständigen Behörde des Kantons Basel-Landschaft. Das Tagesheim verfügt über die gesetzlichen Bewilligungen und erfüllt diese.
- ³ Das Tagesheim bietet Plätze im Früh- und Kindergartenbereich an.
- ⁴ Das Tagesheim ist ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet, ausgenommen zwei Wochen in den Schulsommerferien und eine Woche über Weihnachten/Neujahr. Zusätzlich gelten die gesetzlichen Feiertage und die arbeitsfreien Tage der Gemeindeverwaltung. Die täglichen Öffnungszeiten sind von 6.30 bis 18.00 Uhr.
- ⁵ Für Kinder im Frühbereich (bis zum Eintritt in den Kindergarten) werden folgende Module angeboten:
 - a. Ganztagesbetreuung
 - b. Halbtagesbetreuung mit Mittagessen
 - c. Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen
- ⁶ Für Kinder im Kindergartenbereich werden folgende Module angeboten:
 - a. Frühmorgenbetreuung: 06.30 bis 08.00 Uhr
 - b. Mittagsbetreuung: 12.00 bis 13.30 Uhr
 - c. Ganzer Nachmittag: 13.30 bis 18.00 Uhr
 - d. Nachmittag früh: 13.30 bis 15.30 Uhr
 - e. Nachmittag spät: 15.30 bis 18.00 Uhr
 - f. Ferienbetreuung: 06.30 bis 08.00 Uhr; 08.00 bis 12.00 Uhr; 12.00 bis 13.30 Uhr; 13.30 bis 18.00 Uhr

- 7 Für Kinder im Primarschulbereich, deren Geschwister bereits regelmässig im Tagesheim betreut werden, werden nach Absprache mit der Tagesheimleitung folgende Module angeboten:
 - a. Frühmorgenbetreuung: 06.30 bis 08.00 Uhr
 - b. Ferienbetreuung: 06.30 bis 08.00 Uhr; 08.00 bis 12.00 Uhr; 12.00 bis 13.30 Uhr; 13.30 bis 18.00 Uhr

§ 3 Leitung und Personal

- 1 Die Mitarbeitenden des Tagesheims sind Angestellte der Gemeinde Muttenz und in dieser Funktion der Abteilungsleitung Bildung, Kultur & Freizeit unterstellt. Die Aufgaben der Mitarbeitenden sind in den Stellenbeschreibungen festgehalten.
- 2 Die operative Führung und das Qualitätsmanagement vor Ort obliegt der Leitung des Tagesheims. Sie ist für die fachspezifisch und betriebswirtschaftlich korrekte Tätigkeit der Institution verantwortlich.
- 3 Die Betreuungspersonen im Tagesheim haben verschiedene Qualifikationen im Bereich Kinderbetreuung. Die Betreuungspersonen werden gegebenenfalls durch Praktikanten oder Praktikantinnen, Lernende und Zivildienstleistende unterstützt.
- 4 Aufgrund der langen Öffnungszeiten des Tagesheims arbeiten die Betreuungspersonen in Schichten. Dies bedeutet, dass nicht alle Betreuungspersonen während den Bring- und Abholzeiten morgens und abends anwesend sind.
- 5 Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung müssen bei der Anstellung einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorlegen. Dieser ist bei Bedarf oder alle drei Jahre zu erneuern.

B Aufnahme und Betreuungsvertrag

§ 4 Aufnahmekriterien und Betreuungsvertrag

- 1 Durch den Abschluss eines Vertrages mit der Tagesheimleitung wird der Betreuungsplatz gesichert.
- 2 Die Tagesheimleitung entscheidet nach eigenem Ermessen über die Aufnahme von Kindern und kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei der Entscheidungsfindung wird insbesondere die Verfügbarkeit der Plätze berücksichtigt. Kinder mit Wohnsitz in Muttenz werden bevorzugt aufgenommen. Der endgültige Entscheid liegt bei der Tagesheimleitung.
- 3 Als Mindestbetreuungsvolumen für Kinder im Frühbereich gilt eine Betreuung von 20% (zwei halbe Tage oder ein ganzer Tag).

- ⁴ Bei der Betreuung von Kindergartenkindern liegt das Mindestbetreuungsvolumen bei zwei Nachmittagsmodulen (früh und/oder spät). Eine reine Mittagsbetreuung ist nicht möglich.
- ⁵ Der Eintrittstermin wird im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 5 Vertragsänderungen

- ¹ Eine Erhöhung des Betreuungsvolumens ist jederzeit möglich, sofern die Verfügbarkeit der Plätze dies zulässt. Sämtliche Änderungen müssen der Tagesheimleitung umgehend mitgeteilt und mittels Vertragsänderung schriftlich festgehalten und unterzeichnet werden.
- ² Bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung gemäss Betreuungsvertrag wird das volle Betreuungsgeld berechnet.
- ³ Im Frühbereich kann eine Reduktion/Änderung der Betreuungstage jeweils unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines jeden Monats erfolgen.
- ⁴ Eine Änderung des Betreuungsvolumens bzw. der Betreuungsmodule im Kindergartenbereich ist jeweils auf den Beginn des folgenden Semesters möglich.
- ⁵ Anpassungen der Geschäftsordnung, insbesondere Änderungen der Betreuungszeiten oder der Tarife, treten frühestens drei Monate nach Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten in Kraft.

§ 6 Kündigung

- ¹ Im Frühbereich kann der Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden.
- ² Im Kindergartenbereich kann der Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Semesters gekündigt werden.
- ³ Die Tagesheimleitung kann im Frühbereich und im Kindergartenbereich beim Vorliegen von wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Monats kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitenden des Tagesheims und den Erziehungsberechtigten erheblich gestört ist oder betriebliche Umstände vorliegen, die den Verbleib des Kindes im Tagesheim nicht mehr erlauben.
- ⁴ Ein Betreuungsverhältnis kann im Einvernehmen aller Parteien ausserhalb der Kündigungsfrist beendet werden.

§ 7 Fotos und Videos

- ¹ Fotos gehören zum pädagogischen Alltag. Damit der Persönlichkeitsschutz der Kinder gewährleistet ist, werden Bilder und Videos ausschliesslich mit der hauseigenen Kamera bzw. mit tagesheimeigenen Speichermedien gemacht.
- ² Fotos aus dem Betreuungsalltag werden ausschliesslich für die Gestaltung von internen Plakaten und Erinnerungsalben der Kinder oder Mitarbeitenden verwendet.
- ³ Zu internen Ausbildungs- und Weiterbildungszwecken können Videos der Kinder genutzt werden. Es geht dabei ausschliesslich um die Schulung der Mitarbeitenden. Für die Nutzung bei externen Supervisionen wird bei den betreffenden Erziehungsberechtigten eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt.

C Betreuung

§ 8 Pädagogische Arbeit

- ¹ Die pädagogische Arbeit ist in einem Konzept festgehalten und dient als Grundlage für die Betreuung und Förderung der Kinder. Die Tagesheimleitung ist für die Erstellung und Einhaltung des Konzepts verantwortlich.

§ 9 Eingewöhnungszeit

- ¹ Im Frühbereich dauert die Eingewöhnungszeit im Durchschnitt zwei Wochen. Die Tagesheimleitung kann diese auf vier Wochen erhöhen. In jedem Fall muss während des ersten Monats mindestens ein Erziehungsberechtigter jederzeit erreichbar sein. Die Eingewöhnungszeit ist bereits Teil des Betreuungsvertrags.
- ² Im Kindergartenbereich besuchen die Kinder vor dem Eintritt zum gegenseitigen Kennenlernen gemeinsam mit mindestens einem Erziehungsberechtigten das Tagesheim.

§ 10 Blockzeiten

- ¹ Für die Betreuung gelten Blockzeiten. In diesen Zeiten können die Kinder nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Tagesheimleitung oder den zuständigen Gruppenleitungen abgeholt werden.
- ² Die Blockzeiten für den Frühbereich sind:
 - a. Morgenbetreuung: 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr
 - b. Mittag: 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr
 - c. Nachmittag: 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

- ³ Die Blockzeiten für den Kindergartenbereich sind:
- a. Mittag: 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr
 - b. Nachmittag: 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
 - c. Ferienbetreuung: 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

§ 11 Aufsichtspflicht

- ¹ Das Tagesheim betreut und beaufsichtigt die Kinder gemäss Betreuungsvertrag.
- ² Im Frühbereich beginnt die Aufsicht mit der persönlichen Übergabe der Kinder an das Betreuungspersonal bis zur persönlichen Abholung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder einer anderen dazu berechtigten Person.
- ³ Wenn das Kind von einer Drittperson abgeholt wird, muss die Tagesheimleitung oder die Gruppenleitung vorgängig durch die Erziehungsberechtigten informiert werden.
- ⁴ Bei Kindergartenkindern liegt die Verantwortung für den Schulweg bei den Erziehungsberechtigten.
- ⁵ Die Tagesheimleitung kann Erziehungsberechtigte jederzeit auffordern, ihr Kind abzuholen, wenn sie dies für nötig erachtet (z.B. Krankheit, Vorfall). Erziehungsberechtigte sind dazu verpflichtet, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, wenn sie dazu aufgefordert werden.
- ⁶ Den ausgebildeten Betreuungspersonen ist es unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erlaubt, mit den Kindern im Auto zu fahren oder die öffentlichen Verkehrsmittel zu verwenden.
- ⁷ Während gemeinsamen Veranstaltungen mit den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ob innerhalb oder ausserhalb der Einrichtung, liegt die Verantwortung für die Kinder ausschliesslich bei den Erziehungsberechtigten.

§ 12 Krankheit und Unfall

- ¹ Ist ein Kind krank, muss dies so schnell wie möglich, aber spätestens bis zu Beginn der regulären Betreuung, der Tagesheimleitung oder der Gruppenleitung mitgeteilt werden. Dies gilt ebenfalls für ansteckende Krankheiten in der Familie oder im Familienumkreis des Kindes.
- ² Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen das Tagesheim nicht besuchen, da die in diesem Fall benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann und um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen. Es gelten zudem die Richtlinien des Kantons über den Besuch der Kindertagesstätte bei infektiösen Krankheiten oder Parasitenbefall.
- ³ Bei Notfällen wird das Spital (Ambulanz) kontaktiert.

- ⁴ Kinder, die durch einen Unfall vorübergehend eingeschränkt sind (z.B. Arm- oder Beinbruch) können betreut werden, solange sie sich an den Aktivitäten beteiligen können und keine spezielle Zuwendung benötigen, die das Programm und den Alltag behindern. Die Entscheidung, ob das Kind betreut werden kann, liegt bei der Tagesheimleitung. Die Gemeinde Muttenz übernimmt keine Haftung für eine Verzögerung des Heilprozesses oder für Folgeschäden.

§ 13 Ferien und Abwesenheiten

- ¹ Individuelle Ferien müssen der Tagesheimleitung frühzeitig bekanntgegeben werden (mindestens zwei Wochen im Voraus). Die Betreuungsgebühren werden durch individuelle Ferien nicht gemindert.
- ² Kurzfristige Abwesenheitstage (Krankheit, sonstige Abwesenheiten) müssen der Tagesheimleitung oder der Gruppenleitung schnellstmöglich, aber spätestens bis zu Beginn der regulären Betreuung, mitgeteilt werden.
- ³ Bei fehlender rechtzeitiger Abmeldung wird eine Aufwandsentschädigung von CHF 20 erhoben. Bei längerer Absenz von mehr als vier Wochen am Stück kann schriftlich ein Antrag auf Erlass der Betreuungskosten ab der fünften Woche an die Tagesheimleitung gestellt werden.

§ 14 Ernährung

- ¹ Das Tagesheim verfügt über eine hauseigene Küche, in der Mahlzeiten von einem ausgebildeten Koch bzw. von einer ausgebildeten Köchin zubereitet werden.
- ² Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten) sind im Betreuungstarif inbegriffen; Babynahrung oder Sonderwünsche (z.B. vegane Mahlzeiten) müssen von den Erziehungsberechtigten mitgegeben werden.
- ³ Das Tagesheim berücksichtigt Allergien der Kinder und respektiert verschiedene Religionen und deren Prinzipien. Im Tagesheim können jedoch keine individuell unterschiedlichen Mahlzeiten nach persönlichen Bedürfnissen zubereitet werden.
- ⁴ Lebensmittelunverträglichkeiten bzw. Allergien werden berücksichtigt, sofern diese mit einem Arztzeugnis bestätigt sind und es die Ausbildung des Koches bzw. der Köchin und die Organisation der Küche zulässt. Die Tagesheimleitung kann jederzeit ein neues Arztzeugnis zur Bestätigung der Unverträglichkeit verlangen.

§ 15 Pflegeprodukte

- ¹ Beim Eintrittsgespräch werden die eingesetzten Produkte vorgestellt. Sollten die Erziehungsberechtigten für ihr Kind ein anderes Produkt wünschen, sind sie selbst darum besorgt, diese Produkte abzugeben und für Ersatz zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

§ 16 Kleidung

- ¹ Die Kinder müssen der Witterung entsprechende Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider, Hausschuhe, Lieblings-Plüschtiere etc. müssen mitgebracht und können im Tagesheim deponiert werden. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Ersatzkleider in Grösse und Saison passend im Tagesheim vorhanden sind.
- ² Die Kleidung ist erkennbar mit dem Namen des Kindes zu beschriften.
- ³ Unbekannte, nicht beschriftete Kleidung und Gegenstände werden nach einem Monat entsorgt.

§ 17 Versicherung

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihr Kind eine Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen.
- ² Das Tagesheim verfügt über eine betriebliche Haftpflichtversicherung.
- ³ Das Tagesheim haftet nicht für verlorene oder von anderen Kindern beschädigte Gegenstände.

D Tarife / Finanzielles

§ 18 Tarife

- ¹ Das Tagesheim berechnet die Tarife auf der Grundlage einer gleichbleibenden Monatspauschale.
- ² Im Frühbereich wird für die Monatspauschale die Tagespauschale mit dem Faktor 4 multipliziert. Die Betriebsferien und Feiertage sind dabei berücksichtigt und werden somit nicht verrechnet.
- ³ Im Kindergartenbereich wird für die Monatspauschale die Tagespauschale mit dem Faktor 3,4 multipliziert. Die Kosten werden von August bis Juni in Rechnung gestellt, jedoch nicht im Ferienmonat Juli. Die Schulferien und die Feiertage sind dabei berücksichtigt und werden somit nicht verrechnet.
- ⁴ Im Tarif eingeschlossen sind: Verpflegung, Windeln und alltägliche Pflegeprodukte.
- ⁵ Wenn zwei oder mehr Kinder aus derselben Familie im Tagesheim betreut werden, beträgt das Betreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind 90 % des vollen Tarifs. Bei mehreren Kindern wird für jenes mit der längsten Präsenzzeit das volle Betreuungsgeld berechnet. Ermässigung bekommt das Kind/bekommen die Kinder mit der prozentual geringeren Anwesenheit.

⁶ Bei Abschluss eines Betreuungsvertrags wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 100 erhoben.

⁷ Es gelten folgende Tarife:

Frühbereich	Kinder unter 18 Monate		Kinder über 18 Monate bis Kindergartenereintritt	
	Pro Tag	Pro Tag / Monat	Pro Tag	Pro Tag / Monat
Ganzer Tag	CHF 135.00	CHF 540.00	CHF 115.00	CHF 460.00
Halber Tag ohne Mittagessen	CHF 68.00	CHF 272.00	CHF 58.00	CHF 232.00
Halber Tag mit Mittagessen	CHF 88.00	CHF 352.00	CHF 75.00	CHF 300.00

Kindergartenbereich	Pro Tag	Pro Tag / Monat
Frühmorgenbetreuung	CHF 15.00	CHF 51.00
Mittagsbetreuung	CHF 24.00	CHF 81.60
Nachmittag früh	CHF 20.00	CHF 68.00
Nachmittag spät	CHF 25.00	CHF 85.00
Ganzer Nachmittag	CHF 45.00	CHF 153.00
Ferienbetreuung ganzer Tag	CHF 100.00	–
Ferienbetreuung Morgen	CHF 40.00	–
Ferienbetreuung Mittag	CHF 15.00	–
Ferienbetreuung Nachmittag	CHF 45.00	–

⁸ Für Kindergartenkinder, die nach dem sog. "Softestieg" des Kindergartens (reduzierte Anwesenheit in den ersten zwei Schulwochen) das Tagesheim besuchen, wird für die zusätzlichen Betreuungsstunden ein Zuschlag von CHF 30 pro Tag erhoben.

§ 19 Zahlungsweise

¹ Das Betreuungsgeld wird monatlich pauschal berechnet und bis am 25. des laufenden Monats in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

² Zusätzliche Betreuungstage werden im Folgemonat in Rechnung gestellt.

- ³ Im Fall von überfälligen Zahlungen kann die Betreuung des Kindes in den Tagesheimen verweigert und der Betreuungsplatz fristlos gekündigt werden.
- ⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde Muttenz.

E Schlussbestimmungen

§ 20 Beschwerdeinstanz

- ¹ Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat.

§ 21 Aufhebung von Recht

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung der Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart der Gemeinde Muttenz vom 27. Februar 2019 aufgehoben.

§ 22 Inkrafttreten

- ¹ Diese Geschäftsordnung tritt per 20. Januar 2025 in Kraft.

Muttenz, 30. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der GR-Sitzung vom 30. Oktober 2024 mit GRB-Nr. 478, in Kraft ab 20. Januar 2025.